

An das
Bundeskanzleramt Österreich
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien
per E-Mail: v@bka.gv.at



Ergeht gleichlautend an das Präsidium des Nationalrats
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 21. Juni 2017

Ihr Zeichen: BKA-810.026/0019-V/3/2017

Stellungnahme der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (mdw) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (mdw) erlaubt sich, im Folgenden zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, in diesem Schreiben als DS-AnpG 2018 bezeichnet, Stellung zu nehmen. Wir ersuchen um Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

1. Einführung

Die mdw versteht sich als ein Ort, an dem Kunst, Kultur und Wissenschaft im Spannungsfeld zwischen Tradition und Innovation Raum für Entfaltung finden. Die mdw hat demnach nicht nur den Anspruch, künstlerische Studien auf höchstem Niveau zu bieten, sondern auch im Bereich der Wissenschaft ihren Beitrag zur aktuellen Forschung zu leisten. Um auf die permanenten Veränderungen auf diesem Gebiet reagieren und auf dem internationalen Feld der Wissenschaft und Forschung bestehen zu können, sind speziell praxistaugliche Regelungen erforderlich. Der Erlass derart gestalteter Normen wird durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ermöglicht. Der vorliegende Entwurf des DS-AnpG 2018 berücksichtigt die in der DSGVO vorgesehenen Öffnungsklauseln jedoch unzureichend. Insbesondere durch die vorgesehene Überregulierung und die Beibehaltung „höherer nationaler Datenschutz-Standards“ bspw. in § 25 DSGVO idF DS-AnpG 2018 wird nun aber das Schritthalten mit den internationalen Entwicklungen erschwert.

2. Stellungnahme zu einzelnen Normen

Zu § 1 DSGVO idF DS-AnpG 2018 (Verfassungsbestimmung)

Wir schließen uns vollinhaltlich den Ausführungen der Medizinischen Universität Wien¹ zur Zweckangabe in der Einwilligung im Forschungskontext („*broad consent*“) an.

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_12276/imfname_641705.pdf

Zu § 19 DSGVO idF DS-AnpG 2018

Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei, vgl Art 38 Abs 3 DSGVO sowie für den öffentlichen Bereich § 5 Abs 1 DSGVO idF DS-AnpG 2018. Im nun vorgeschlagenen § 19 DSGVO idF DS-AnpG 2018 kann die Datenschutzbehörde auch gegen natürliche Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollfunktionen Geldbußen verhängen. Unklar bleibt, ob der Datenschutzbeauftragte aufgrund seiner Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse im Rahmen dieser Regelung Adressat einer Geldbuße werden kann. Dieses potenzielle Risiko steht der freien Ausübung der beruflichen Befugnisse des Datenschutzbeauftragten entgegen und zudem im Widerspruch zur DSGVO. In diesem Sinn ist eine Klarstellung im Gesetzesentwurf, dass der Datenschutzbeauftragte in Ausübung seiner beruflichen Befugnisse nicht Adressat iSd § 19 DSGVO idF DS-AnpG 2018 sein kann, wünschenswert.

Zudem teilen wir die Bedenken des Institute of Science and Technology (IST Austria)², welche sich aufgrund der Zusammenschau von § 19 Abs 3 mit § 19 Abs 5 DSGVO idF DS-AnpG 2018 sowie § 9 VStG ergeben und verweisen auf den entsprechenden Normtextvorschlag des Institute of Science and Technology (IST Austria) für § 19 Abs 3: *„Die Datenschutzbehörde hat von der Bestrafung eines Verantwortlichen gemäß § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, abzusehen, wenn für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird [oder gemäß § 19 Abs 5 nicht verhängt werden kann] und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.“*

Nicht zuletzt sollte im Rahmen des § 19 Abs 5 DSGVO idF DS-AnpG 2018 eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass auch Universitäten als öffentliche Stellen im Sinne dieser Vorschrift betrachtet werden.

Zu § 25 DSGVO idF DS-AnpG 2018

Wir schließen uns vollinhaltlich den Ausführungen der Medizinischen Universität Wien³ zu § 25 DSGVO idF DS-AnpG 2018 („Verarbeitung zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Statistik“) an.

Die dadurch gegebenenfalls notwendige Einrichtung zusätzlicher Ethikkommissionen, wie in der Stellungnahme des Institute of Science and Technology (IST Austria)⁴ vorgeschlagen, erachten wir für sinnvoll.

² https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_12303/imfname_642129.pdf

³ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_12276/imfname_641705.pdf

⁴ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_12303/imfname_642129.pdf